

Benutzungsordnung **für die Gemeindebücherei Neuching**

Die Gemeinde Neuching erlässt auf Grund der Art. 23, Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung, die jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neuching bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt der Benutzer mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmung zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

§ 3 Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

§ 4 Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

(1) Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller und viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Büchereileitung kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und CDs zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Auf Verlangen ist das entliehene Medium vorzuzeigen. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Neuanschaffungen, Saisonbücher und neueste Zeitschriften sowie für CDs und DVDs. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden in der Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken.

(3) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeindebücherei ein Entgelt erhoben werden.

(5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

(7) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

(2) Entliehene Non-Book-Medien (CD, DVD) dürfen nur auf handelsüblichen und funktions-sicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgesehenen Voraussetzungen abgespielt und nur zu privaten Zwecken genutzt werden.

(3) Die Bücherei haftet für keinerlei Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind. Kopieren der Daten und Software ist verboten, ebenso die Weitergabe an Dritte.

(4) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Der Schadensersatz wird von der Bücherei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(6) Das Auftreten von ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten in der Wohnung des Lesers ist der Bücherei schriftlich mitzuteilen u. der Besuch währenddessen untersagt. Die be-

reits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6 Verhalten in den Büchereiräumen

(1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden. Ebenso ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Neuching, den 21.04.2010

Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

Verfahrensvermerke:

Die Satzung wurde beschlossen am:	20.04.2010	
Die Satzung wurde ausgefertigt am:	21.04.2010	
Ortsübliche Bekanntmachung am:		